

Änderungsantrag

Hannover, den 22.03.2022

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10735

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - Drs. 18/10888

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf in der folgenden Fassung beschließen:

„Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das ‚Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen‘ und zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das ‚Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen‘

§ 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das ‚Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen‘ vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), erhält folgende Fassung:

‚Aus dem Sondervermögen werden im Haushaltsjahr 2022 Mittel in Höhe

1. des in § 3 Satz 1 Nr. 7 genannten Betrages, soweit der Bund dem Land die Fördermittel nach § 14 a KHG für die Förderung von Vorhaben nach § 14 a Abs. 2 Satz 2 KHG zugewiesen hat, höchstens jedoch in Höhe von 10 Prozent des dem Land nach § 14 a Abs. 3 Satz 1 KHG zustehenden Anteils der Fördermittel,
2. des in § 3 Satz 1 Nr. 6 genannten Betrages sowie
3. des in § 3 Satz 1 Nr. 5 genannten Betrages, soweit dieser über die Mittel nach Nummer 2 hinaus erforderlich ist, um hinsichtlich der Mittel nach Nummer 1 die Voraussetzung nach § 14 a Abs. 5 Nr. 2 KHG zu erfüllen,

an den Haushalt abgeliefert.‘

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Satz 2 erhält folgende Fassung:

‚Der Eintritt des außergewöhnlichen Ereignisses oder des Katastrophenvoralarms darf nur festgestellt werden, solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) festgestellt ist, sowie bis zum 15. Juli 2022 für erforderliche Maßnahmen zum

Transport, zur Unterbringung, zur Betreuung und zur Versorgung von Kriegsvertriebenen und Flüchtlingen.'

2. § 27 a Satz 3 erhält folgende Fassung:

,'³Der Eintritt der landesweiten Tragweite darf nur festgestellt werden, solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist, sowie bis zum 15. Juli 2022 für erforderliche Maßnahmen zum Transport, zur Unterbringung, zur Betreuung und zur Versorgung von Kriegsvertriebenen und Flüchtlingen.'

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 gemäß Artikel 45 Abs. 3 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.“

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das ‚Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen‘):

Artikel 1 enthält den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“ in der Fassung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Drs. 18/10888).

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte

Anlass für die Novellierung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) ist die sich zuspitzende Lage bei der Bewältigung der Auswirkungen durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine.

Es ist absehbar, dass die Kommunen, insbesondere die Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Behörden nach dem Aufnahmegesetz unter enger Einbindung der Gemeinden, beim Flüchtlingsmanagement und bei der Unterbringung der Kriegsvertriebenen mit ihren eigenen Personalressourcen im Rahmen des avisierten Zeitraumes nicht in der Lage sind, aktuell entstehende Herausforderungen ohne zusätzliche Unterstützung zu bewältigen. Sie sind dabei möglicherweise sehr kurzfristig und dringend auf das Hilfeleistungspotenzial des Katastrophenschutzes angewiesen, insbesondere auf die personelle Unterstützung durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen.

Die angestrebte gesetzliche Änderung führt dazu, dass die bereits grundsätzlich im NKatSG enthaltenen Instrumente des außergewöhnlichen Ereignisses und des Katastrophenvoralarms auch für die aktuelle Lage im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg genutzt werden können. Durch sie kann insgesamt differenzierter auf die aktuelle Lage reagiert werden und die förmliche Feststellung eines Katastrophenfalls vermieden werden, wenn dieser nicht geboten ist. Bei Nutzung der neu zur Verfügung gestellten Instrumente wird insbesondere die Rechtstellung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer durch einen Freistellungsanspruch nach § 17 NKatSG für die Mitwirkung bei der Bewältigung der Auswirkungen des Ukraine-Krieges verbessert. Den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern entsteht dadurch wie auch bei anderen Einsätzen des Katastrophenschutzes ein Erstattungsanspruch für fortgezahltes Arbeitsentgelt.

Darüber hinaus erhält das Land die Möglichkeit, bei einer weiteren Eskalation der Lage den Eintritt der landesweiten Tragweite festzustellen, und somit die Möglichkeit zur Übernahme der zentralen Leitung.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Ergänzungen und Änderungen des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes können die verfolgten Ziele erreicht werden. Alternativen sind nicht ersichtlich.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Belange der Gleichstellung sind nicht berührt.

V. Auswirkungen auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Die Aufnahme einer weitergehenden Regelung zu Einsätzen unterhalb des Katastrophenfalles schafft Rechtssicherheit und verursacht für sich genommen grundsätzlich keine anderen oder zusätzlichen Kostenfolgen. Vielmehr kann eine bessere Lagebewältigung durch die Feststellung des außergewöhnlichen Ereignisses oder des Katastrophenvoralarms statt einer förmlichen Feststellung eines Katastrophenfalles unter Umständen sogar höhere Kosten vermeiden.

Allerdings wird die Gesetzesänderung mit Blick auf die akute Lagebewältigung eingebracht, sodass absehbar ist, dass Kosten durch den Einsatz von Kräften des Katastrophenschutzes anfallen werden, sobald deren Einsatz notwendig wird. Die Kosten des Katastrophenschutzes trägt gemäß § 31 Abs. 1 NKatSG grundsätzlich die Katastrophenschutzbehörde. Nur im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses ungewöhnlichen Ausmaßes gewährt das Land gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 NKatSG den Katastrophenschutzbehörden Zuwendungen zu den Kosten der Bekämpfung. Bei der Feststellung eines außergewöhnlichen Ereignisses mit landesweiter Tragweite trägt gemäß § 31 Abs. 3 Satz 4 NKatSG das Land die Kosten der Bekämpfung in den betroffenen Bezirken.

Die Höhe der Kosten ist zum jetzigen Zeitpunkt - wie auch in anderen Ad-hoc-Einsätzen nach dem NKatSG - nicht prognostizierbar, und daraus resultierende Kostenfolgen sind nicht abschätzbar. Dies galt auch für die bisherige Regelung im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz. Die Kostentragung für die Unterbringung und Betreuung der Ukrainevertriebenen richtet sich zudem grundsätzlich nach dem Niedersächsischen Aufnahmegesetz. Ob und inwieweit diesbezüglich Anpassungen zwischen Bund und Ländern und zwischen Land und Kommunen erfolgen, ist derzeit nicht absehbar.

VII. Beteiligung von Verbänden und Organisationen

Die Verbandsbeteiligung der derzeit in der Kabinettsbefassung befindlichen Änderung des Katastrophenschutzgesetzes ist abgeschlossen. Der Gesetzesentwurf sieht mit der voraussetzungslosen Feststellung des Eintritts eines außergewöhnlichen Ereignisses oder des Katastrophenvoralarms eine weitreichendere Regelung vor, die von allen Verbänden mitgetragen wurde.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 20):

Mit Erweiterung der bestehenden Regelung auf das aktuelle Szenario der Bewältigung der Auswirkungen im Rahmen des Flüchtlingsmanagements und der Unterbringung der Kriegsvertriebenen ist den Katastrophenschutzbehörden damit die Möglichkeit eröffnet, auf die notwendigen Einsatzkräfte und -mittel des Katastrophenschutzes des eigenen Bezirkes sowie der direkten Nachbarschaft zuzugreifen und dafür auch besondere Alarmbereitschaften anordnen zu können. Damit wird vor allem der Einsatz ehrenamtlicher Kräfte abgesichert, die als Spezialressource eingesetzt werden. Deutlich muss sein, dass es sich um eine Ausnahmesituation handelt, in der die Hauptverwaltungsbeamtin

oder der Hauptverwaltungsbeamte als Wirkende oder Wirkender im übertragenden Wirkungsbereich dieser Landesaufgabe eine solche Maßnahme anordnet. Keinesfalls darf eine solche Regelung inflationär genutzt werden, um etwaige Katastrophenfallfeststellungen zu umgehen; in diesen Fällen wird die obere Fachaufsichtsbehörde direkt und unmittelbar Weisungen erteilen oder anstelle der unteren Behörde handeln. So wird ein weiterer Weg für die Bewältigung besonderer Einsatzlagen unterhalb der Schwelle des Katastrophenfalls eröffnet, aber gleichsam auch eine besondere Sorgfalt und Sachprüfung von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten gefordert. Die gemeindliche Verantwortung für den Einsatz sowie die Einsatzführung bleiben dabei erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 27 a):

Der Absatz 1 Satz 3 wird im Sinne des § 20 ergänzt und damit die Begrenzung auf die Bewältigung der Lage aufgrund des Ukrainekriegs erweitert.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Artikel 3 regelt das beabsichtigte sofortige Inkrafttreten der Änderung des NKatSG (Artikel 2). Entsprechend dem Gesetzentwurf zu Artikel 1 (Drs. 18/10735) und der diesbezüglichen Beschlussempfehlung (Drs. 18/10888) ist keine Bestimmung des Tages des Inkrafttretens des Artikels 1 vorgesehen, sodass dieser Artikel gemäß Artikel 45 Abs. 3 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung erst 14 Tage nach Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt; dies soll der Vollständigkeit halber im Regelungstext klargestellt werden.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gerald Heere
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der FDP

Stefan Birkner
Fraktionsvorsitzender